



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Regina Werthmüller (Grüne Fraktion): Zuweisungs-Entscheide im Sonderschulbereich (2012-395)**

Datum: 12. März 2013

Nummer: 2012-395

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation von Regina Werthmüller (Grüne Fraktion): Zuweisungs-Entscheide im Sonderschulbereich ([2012-395](#))

vom 12. März 2013

1. Ausgangslage

Am 12. Dezember 2012 reichte Landrätin Regine Werthmüller, Grüne Fraktion, eine Interpellation betreffend Zuweisungs-Entscheide im Sonderschulbereich mit folgendem Wortlaut ein:

„Einige Eltern mache schlechte Erfahrungen im Bereich von Zuweisung / Indikationsstellen / Installation und Abbruch von integrativen und separativen Beschulungsmöglichkeiten / Lernzielsetzung und Elternmitarbeit in Separativen Beschulungen. Das Kindeswohl scheint dabei nicht immer im Zentrum der getroffenen Massnahmen zu stehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie ist es zu erklären, dass vom AVS psychologische (schulpsychologische) Abklärungen höher gewichtet werden als psychiatrische (kinderpsychiatrische) und andere fachärztliche Expertisen?*
- 2. Wie ist die Monopolstellung des SPD (Schulpsychologischen Dienstes) bei der Indikation und Abklärung eines Kindes zu rechtfertigen?*
- 3. Besteht nicht ein Interessenkonflikt, wenn dieselbe Person, die für die Gutsprache von integrativer Sonderschulung, zugleich in der Leitung der Heilpädagogische Schule sitzt?*
- 4. Wie können die Kompetenzen und das Controlling der einzelnen beteiligten Stellen bei einer integrativen Sonderschulzuweisung, in Zukunft transparenter definiert und kommuniziert werden?*
- 5. Wie genau ist das elterliche Mitspracherecht definiert? Wie das Recht auf Gehör, wenn die Eltern bezüglich Beschulung des Kindes anderer Meinung als die indizierende Dienststelle sind?*

2. Antwort des Regierungsrates

Das Bildungsgesetz definiert den Bildungsanspruch, das Bildungsangebot und die Unentgeltlichkeit innerhalb der öffentlichen Schulen. Ein Recht betreffend der Wahl und der Durchführung einer bestimmten schulischen Massnahme oder Schulungsform besteht weder für die Regelschule noch für die Sonderschule. Massnahmen der integrativen und separativen Tagessonderschulung werden über das Amt für Volksschulen (AVS) bewilligt.

Zu Frage 1: Wie ist es zu erklären, dass vom AVS psychologische (schulpsychologische) Abklärungen höher gewichtet werden als psychiatrische (kinderpsychiatrische) und andere fachärztliche Expertisen?

Die Inanspruchnahme der Sonderschulung setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus. Abklärende, kantonale Fachstellen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausschliesslich der Schulpsychologische Dienst und der Kinder und Jugendpsychiatrische Dienst (§ 35 und 45 BildG, § 35 und 36 VO für den Kindergarten und die Primarschule, § 14 VO für die Sekundarschule und § 6 VO für die Sonderschulung).

Die Abklärungsstellen können Dritte für fachspezifische Untersuchungen oder bereits bestehende fachärztliche oder kinderpsychiatrische Expertisen konsiliarisch beiziehen. Das Amt für Volksschulen kann aber - entsprechend den gesetzlichen Grundlagen - nur gestützt auf die Empfehlung/Indikation der kantonalen, abklärenden Fachstellen (SPD oder KJP) entscheiden und Massnahmen der Sonderschulung bewilligen.

Zu Frage 2: Wie ist die Monopolstellung des SPD (Schulpsychologischen Dienstes) bei der Indikation und Abklärung eines Kindes zu rechtfertigen?

Wie unter Frage 1 ausgeführt, sind die rechtlichen Vorgaben betreffend der kantonalen, abklärenden Fachstellen relevant.

Zu Frage 3: Besteht nicht ein Interessenkonflikt, wenn dieselbe Person, die für die Gutsprache von integrativer Sonderschulung, zugleich in der Leitung der Heilpädagogischen Schule sitzt?

Der Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung wird durch die zuständige, kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP) abgeklärt (§ 5 und 6VO für die Sonderschulung). Die „Gutsprache“ im Sinne der Bewilligung von Massnahmen der integrativen Sonderschulung erfolgt durch das AVS (§ 9 VO für die Sonderschulung). Die Durchführung der integrativen Sonderschulmassnahmen wird über die Heilpädagogische Schule organisiert und verantwortet. Es besteht kein Interessenkonflikt. Die abklärende Fachstelle (SPD, KJP), die bewilligende Stelle (AVS) und die Durchführungsstelle der Sonderschulmassnahme (HPS) arbeiten fachlich und personell unabhängig voneinander. Von Seiten des AVS „sitzt“ niemand in der Leitung der Heilpädagogischen Schule Baselland.

Zu Frage 4: Wie können die Kompetenzen und das Controlling der einzelnen beteiligten Stellen bei einer integrativen Sonderschulzuweisung, in Zukunft transparenter definiert und kommuniziert werden?

Kompetenzen und Controlling bei Abklärung, Bewilligung und Durchführung von Sonderschulmassnahmen sind in der Verordnung für die Sonderschulung gesetzlich geregelt. Der Ablauf und die Vorgaben bei integrativen Sonderschulmassnahmen sind konzeptuell festgelegt und transparent. Sowohl das Konzept „Integrative Sonderschulung“ als auch das Ablauf- und Vorgehensprozedere sind auf der Website des AVS abrufbar (<http://www.avs.bl.ch/>).

Zu Frage 5: Wie genau ist das elterliche Mitspracherecht definiert? Wie das Recht auf Gehör, wenn die Eltern bezüglich Beschulung des Kindes anderer Meinung als die indizierende Dienststelle sind?

Das Bildungsgesetz definiert das Mitspracherecht als Recht der Erziehungsberechtigten, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden (§ 68 BildG). In der VO für die Sonderschulung ist festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten das Recht haben ein Gesuch, einen Antrag auf Sonderschulmassnahmen zu stellen (§ 8 VO für die Sonderschulung). Ein weiterführendes Recht betreffend der Wahl und der Durchführung einer bestimmten Massnahme oder Schulungsform besteht nicht. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit - entgegen der Empfehlung der abklärenden Fachstelle - einen anderslautenden Antrag auf Sonderschulmassnahmen beim AVS zu stellen. Das AVS klärt und entscheidet nach den Kriterien der ausreichenden und angemessenen Sonderschulung. Bei Dissens werden die Erziehungsberechtigten vorgängig mündlich informiert und angehört. Gegen den Sonderschulentscheid des AVS können die Erziehungsberechtigten beim Regierungsrat Beschwerde erheben (§ 91 BildG).

Liestal, 12. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Pegoraro

Der Landschreiber:
Achermann